

Hinweise zur Forderungsanmeldung:

Gemäß § 28 Absatz 1 der Insolvenzordnung (InsO) haben die Gläubiger ihre Forderungen bei Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Lucas Flöther als Sachwalter unter vollständiger Angabe der Schuldnerin der Ansprüche über <https://www.floether-wissing.de/insolvenzverwaltung/gis> anzumelden.

Ich weise darauf hin, dass es zwingend erforderlich ist, sich einen persönlichen Zugang mit der eigenen E-Mail-Adresse und einem selbstgewählten Passwort, anzulegen. Hiernach wird eine E-Mail mit dem Registrierungslink an die E-Mail-Adresse gesandt. Der Zugang wird mit Bestätigung dieses Links aktiviert. Nach anschließender Anmeldung im GIS mit den Daten, kann die Anmeldung im jeweiligen Verfahren vorgenommen werden. Dieser Punkt entfällt, sofern bereits ein bestehender Zugang zu einem GIS-System unabhängig von Verwalter und Verfahren besteht. In diesem Fall kann dieser verwendet werden.

Es ist zu beachten, dass am Ende der Anmeldung ein Formular mit den eingegebenen Daten erzeugt wird. Dieses Formular ist zur Wirksamkeit der Forderungsanmeldung unterschrieben und mit den forderungsbegründenden Unterlagen an die nachfolgende Anschrift zu senden:

FLÖTHER & WISSING Insolvenzverwaltung
Rechtsanwalt Prof. Dr. Lucas Flöther
- Zentrale Tabellenabteilung -
Franzosenweg 20, 06112 Halle (Saale).

Es wird auf die angegebenen Termine und Fristen in dem jeweiligen Beschluss hingewiesen.

Bei der Anmeldung ist folgendes zu beachten:

- Forderungen mit unterschiedlichen Forderungsgründen sind getrennt anzumelden.
- Die Anmeldung ist in einfacher Ausfertigung vorzunehmen. Urkunden (z. B. Urteile, Vollstreckungsbescheide, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Wechsel, Schuldurkunden usw.) sind der Anmeldung beizufügen. Auf Verlangen des Sachwalters oder des Insolvenzgerichtes sind Ausdrücke, Abschriften oder Originale von Urkunden einzureichen (§ 174 Abs. 4 Satz 4 InsO).
- Der Rechtsgrund der Forderung (z. B. Kauf, Darlehen, Dienst- oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadenersatzforderung etc.) muss genau bezeichnet werden.
- Der angemeldete Betrag muss errechnet und in EUR angegeben werden.
- Anmeldungen von Forderungen in ausländischer Währung sind zur Prüfung und Feststellung ungeeignet. Sie sind umgerechnet in EUR – jeweils nach dem zum Zeitpunkt der Eröffnung am Orte des zuständigen Gerichtes geltenden Kurswerte – anzumelden.
- Forderungen, welche nicht auf Zahlungen von Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzwert angemeldet werden.
- Sofern im Eröffnungsbeschluss auch die Anmeldung nachrangiger Forderungen nach § 39 InsO zugelassen ist, können diese ausschließlich unter Verwendung des Anmeldeformulars schriftlich in Papierform unter Beifügung aussagekräftiger forderungsbegründender Unterlagen und unter Beachtung des § 174 InsO beim Sachwalter angemeldet werden. Die Anmeldung nachrangiger Forderung ist über das Gläubigerinformationssystem (GIS) technisch nicht möglich. In der Anmeldung ist zwingend der Nachrang und die Rangklasse anzugeben (vgl. Seite 2 des Formulars).
- Bei Zinsen müssen Zinssatz und Zeitraum genau bezeichnet werden. Die Höhe der bis einen Tag vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Zinsen ist auszurechnen. Zinsen sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, soweit der gesetzliche Zinssatz überschritten wird. Sofern im Eröffnungsbeschluss auch die Anmeldung nachrangiger Forderungen gemäß § 39 InsO zugelassen ist, können Zinsen ab Eröffnung bis zum Anmeldetag ebenfalls gesondert ausschließlich unter Verwendung des hinterlegten Anmeldeformulars schriftlich in Papierform geltend gemacht werden. Diese sind unter Angabe von Zinssatz, Zeitraum und Betrag zu berechnen. In der Anmeldung ist zwingend der Nachrang und die Rangklasse anzugeben (vgl. Seite 2 des Formulars). Die Anmeldung nachrangiger Forderungen ist über das Gläubigerinformationssystem (GIS) technisch nicht möglich.
- Es besteht die Verpflichtung der unverzüglichen Anzeige, welche Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der jeweiligen Insolvenzschuldnerin in Anspruch genommen werden. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht (hierzu gehört auch ein möglicherweise bestehender Eigentumsvorbehalt) beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechtes sowie die gesicherten Forderungen sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Soweit Sonderrechte innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist bei mir nicht geltend gemacht werden, gehe ich davon aus, dass solche nicht bestehen bzw. von Ihnen begehrt werden.
- Vertreter von Gläubigern werden gebeten, der Anmeldung eine Vollmacht beizufügen, die sie auch zum Geldempfang berechtigt.

Telefonische oder schriftliche Sachstandsfragen werden nicht beantwortet (vgl. BGHZ 62, 1). Sie können sich über das Gläubigerinformationssystem (GIS) informieren.